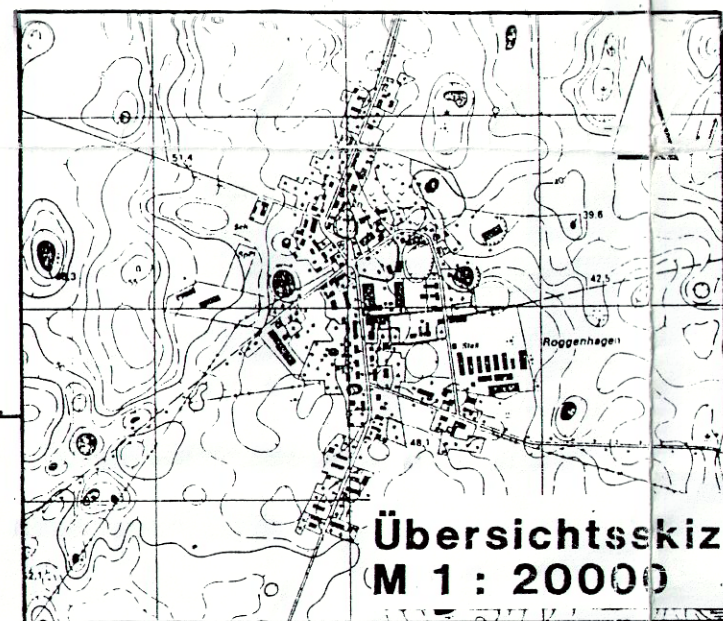




Satzung

der Gemeinde Brunn

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Roggenhagen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Abgrenzungssatzung)

in Verbindung mit

einer Abrundung des Ortsteils Roggenhagen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 (Abrundungssatzung)

§ 1

Die Grundstücke, die sich im beiliegenden Plan im Maßstab 1 : 2500 innerhalb der schwarzen Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz Satz 3 § 9 Abs. 1 BauGB folgende textlichen Festlegungen getroffen:

1. Für den Baumbestand in der Dorfstraße (Ortseingang von Dahleiner Siedlung bis Ortsausgang nach Staven) wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB eine Bindung für die Erhaltung und Ergänzung der Bäume festgesetzt (im Plan mit 1 gekennzeichnet).
2. Für die historische Baumallee in Richtung Pleetz (Bahnhof Roggenhagen), die bis in die Ortslage hineinreicht, wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB eine Bindung für die Erhaltung der Bäume festgesetzt (im Plan mit 2 gekennzeichnet). Für Ersatz- und Nachpflanzungen ist die gleiche Baumart zu verwenden.
3. Nach § 34 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 6 BauGB wird die Kirche mit Kirchhof nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale der DDR (Denkmalschutzgesetz) vom 19.06.75 in die Satzung nachrichtlich übernommen (im Plan mit 3 gekennzeichnet).
4. Für den Baumbestand auf dem Friedhof und entlang der ehemaligen Schloßachse wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB eine Bindung für die Erhaltung und Ergänzung festgesetzt (im Plan mit 4 gekennzeichnet).
5. Für die Bebauung am Ortsausgang Dahleiner Siedlung wird mit Wirkung des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB entsprechend § 23 Abs. 2 BauNVO die Baulinie der vorhandenen südlichen Bebauung als bindend festgesetzt (im Plan mit 5 gekennzeichnet).
6. Für die Lückenbebauung in der Dorfstraße in Richtung Staven und Bahnhof Roggenhagen wird mit Wirkung des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB entsprechend § 23 Abs. 2 BauNVO die Baulinie der benachbarten Wohngebäude als bindend festgesetzt (im Plan mit 6 gekennzeichnet).
7. Kleingewässer in Form von vorhandenen Gräben und Teichen haben Bestandschutz.
8. Für jede Bebauung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage wird mit Wirkung des § 34 Abs. 1 und 2 BauGB die Baukörperstellung und -gestaltung der benachbarten ortstypischen Wohnbebauung als bindend festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften (Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange nach § 34 Abs. 4 Satz 1) und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Verfahrensvermerke: (siehe Planenteil)

Brunn, den 10.05.92

Unterschrift
Bürgermeister

Brunn

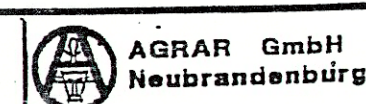
- zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB)
- Baulinie (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
- im Zusammenhang bebauter Ortsteil und Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 + 3 BauGB

ROGGENHAGEN Gemeinde Brunn Kreis Neubrandenburg

Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage

April /1992

M 1 : 2500



erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Brunn

Kartengrundlage :
Auszüge aus den Liegenschaftskarten
der Gemarkung Roggenhagen Flur 6,
Flur 5, Flur 3

Verfahrensvermerke

- Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.05.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Brunn, den 10.05.92
Ort/Datum/Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.05.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Brunn, den 14.05.92
Ort/Datum/Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

- Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 14.05.92 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Brunn, den 14.05.92
Ort/Datum/Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 BauGB mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.05.92 mit Auflagen erteilt.
Brunn, den 14.05.92
Ort/Datum/Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

- Die Auflagen wurden durch den satzungshändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.05.92 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.05.92 bestätigt.
Brunn, den 14.05.92
Ort/Datum/Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

- Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.
Brunn, den 14.05.92
Ort/Datum/Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister

- Die Satzung ist am 14.05.92 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden; gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.05.92 rechtsverbindlich geworden.
Brunn, den 14.05.92
Ort/Datum/Siegelabdruck

Unterschrift
Bürgermeister